

Datenschutz – Stolpersteine in der Insolvenzverwaltung

Monika Sekara
Rechtsanwältin
Fachanwältin für IT-Recht

Hamburg, den 11.06.2012

Themenüberblick

- Kurzeinführung ins Datenschutzrecht
- Aufgaben eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- Informationsrechte des Insolvenzverwalters
- Einsicht von Behörden in Insolvenzakten
- Staatsanwaltschaftliche Befugnisse
- Kundendaten bei Verkauf eines Unternehmens

Kurzeinführung ins Datenschutzrecht

Rechte der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden:

- Bußgeld bis zu 50.000 EUR, bei unbefugter Verarbeitung oder Übermittlung personenbezogener Daten bis zu 300.000 EUR (§ 43 BDSG).
- Prüfungs- und Besichtigungsrecht (§ 38 Abs. 4 BDSG).
- Untersagungsverfügung bei schwerwiegenden Verstößen (§ 38 Abs. 5 S. 2 BDSG).



„Projekt Datenschutz“

Datenschutzvorfälle in Unternehmen, Organisationen und Behörden und Datenschutz-Aktivitäten der Politik

Suche nach:

- [Home](#)
- [Das Projekt](#)
- [News](#)
- [Blog „Datenschutz“](#)
- [Links](#)
- [Twitter](#)
- [Kontakt/Impressum](#)

Datenschutzvorfälle

Datum	Ort	Datenherkunft	Organisation	Betroffene	Anz. Betroffene	Kurzbeschreibung	
05.06.2012	Kassel	Klinikum Kassel	Unternehmen	Patienten	Rund zwanzig	Datenpanne in Kasseler Krankenhaus	Details...
21.05.2012	Berlin	SPD	Partei	SPD-Parteimitglieder	1.900	Hacker stehlen Zugangsdaten und Passwörter von SPD-Parteizentrale	Details...
30.03.2012	Hamburg	Asklepios Kliniken GmbH	Unternehmen	Patienten	Tausende	Hochsensible Patientendaten im Container entsorgt	Details...
24.01.2012	Berlin	Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND	Partei	Mitglieder des Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen	13	Der Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen wurde Opfer eines Hackerangriffs	Details...
14.01.2012	Mainz	FSV Mainz 05	Verein	Forum-Mitglieder	Unzählige	Hacker klauen Daten vom FSV Mainz 05	Details...
11.01.2012	Kriebstein und Altmittweida	Einwohnermeldeamt	Behörde	Minderjährige	386	Datenpanne: Kinder in Altmittweida und Kriebstein für Armee geworben	Details...
14.12.2011	Eutin	Rathaus	Behörde	Minderjährige	2.300	Datenpanne im Rathaus: Kreiswehrrsersatzamt Kiel wirbt um Zwölfjährige	Details...
12.12.2011	Berlin	ImmobilienScout24	Unternehmen	Nutzer des Immobilienportals	Tausende	ImmobilienScout24 wird Opfer eines Hacker-Angriffs	Details...
30.11.2011	Villingen-Schwenningen	Unbekannt	Unternehmen	Stadt, Villingen-Schwenningen, Schwarzwald-Baar-Klinikum, Finanzamt Rottweil	Unzählige	Sensible Akten vom Schwarzwald-Baar-Klinikum oder Finanzamt Rottweil im Altpapiercontainer gefunden	Details...
28.11.2011	Mönchengladbach	Borussia VfL 1900 Mönchengladbach	Verein	Fan-Shop-Kunden	Hunderte	Hacker klauen Kunden-Daten von Borussia-Fan-Shop	Details...
25.11.2011	Duisburg	Duisburger Verkehrsgesellschaft (DVG)	Unternehmen	externe Mitarbeiter	210	Sensible Personaldaten der Duisburger Verkehrsgesellschaft geklaut	Details...
15.11.2011	Düsseldorf	Amtsgericht Düsseldorf	Gesetzgeber	Oberhausener Banken, Firmen und Vereinen	Mehrere	Briefe mit sensiblen Daten von Banken und Firmen landen bei falschem Empfänger	Details...
10.11.2011	Schwarzenbek	verschiedene Anwaltskanzleien	Unternehmen	Klienten verschiedener Anwaltskanzleien	Hunderte	Akten verschiedener Anwaltskanzleien im Altpapier gefunden	Details...
09.11.2011	Berlin	Piratenpartei Deutschland	Deutsche Politik	Bewerber	Hunderte	Peinliche Datenschutzpanne bei Berliner Piraten	Details...
04.11.2011	Rendsburg	Rebus GmbH	Unternehmen	Patienten	Tausende	Tausende höchst sensible Patientendaten monatelang im Internet offen zugänglich	Details...
03.11.2011	Frankfurt am Main	Deutsche Bahn	Unternehmen	DB-Kunden	Tausende	Datenpanne bei der Deutschen Bahn: Software-Panne macht persönliche Kundendaten sichtbar	Details...
12.10.2011	Japan	Sonys Online-Dienste	Unternehmen	Sony-Kunden	93.000	Erneuter Datenklau bei Sony: 93.000 Kundenkonten gehackt	Details...
08.10.2011	Gunzenhausen	Hetzner Online AG	Unternehmen	Hetzner-Kunden	Tausende	Sicherheitslücke bei Webhoster Hetzner: Massives Datenleck gibt hochsensible Daten des Unternehmens und der Kunden preis	Details...
07.10.2011	Menden	Placida-Viel-Kolleg	Bildungseinrichtung	Schüler	Hunderte	Vertrauliche Daten des Mendener Placida-Viel-Kollegs unter Autobahnbrücke gefunden	Details...
21.09.2011	Zuzenhausen	TSG 1899 Hoffenheim	Verein	Abonnenten von achtzehn99.tv	Hunderte	1899 Hoffenheim gibt Daten von Kunden preis	Details...

1 2 3 4 5 6 7 8 9 ... [nächste Seite >](#) [letzte Seite >>](#)

◦ [Weiteren Datenvorfall melden](#)

www.schenefelder-tageblatt.de/nachrichten/home/top-thema/article//anwalts-akten-im-altpapier.html

Meistbesucht Erste Schritte Sport Homepage - beck-onli... Datenschutzvorfälle |...

Schenefelder Tageblatt
ein Angebot von **shz.de**

EPAPER WETTER ANMELDEN A A A

ARTIKELSUCHE **SUCHEN**

NACHRICHTEN SPORT VIDEO ANZEIGEN ABO SERVICE WETTER

Home | Lokales | Norddeutschland | Deutschland & Welt

TOP-THEMA

Datenschutzskandal in Schwarzenbek

Anwalts-Akten im Altpapier



Übereinandergestapelt steckte das Material hier drin. Foto: Jann
Bild 1 von 2

Pfändungen, Haftanträge, vertrauliche Informationen: In Schwarzenbek ist ein großer Stapel Akten aus Anwaltskanzleien gefunden worden - auf einem

10. November 2011 | von Timo Jann

DRUCKEN | VERSENDEN

Empfehlen 0

Twittern 8

ANZEIGENMÄRKTE

- Immobilien
- Auto
- Tiermarkt
- Stellen
- Flohmarkt
- Partnersuche
- Traueranzeigen
- Glückwünsche

ANZEIGE AUFGEBEN >>

ANZEIGE

Definition der personenbezogene Daten
(Art. 2 a RL 95/46/EG, § 3 BDSG):

- Alle Informationen über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.
- Eine Person ist bestimmbar, wenn sie direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind.

Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung u. Nutzung personenbezogener Daten:

- Grds. nur zulässig, wenn nach Gesetz erlaubt oder Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- Gesetzliche Erlaubnis liegt insb. vor, soweit Verarbeitung zur Durchführung oder Abwicklung eines Schuldverhältnisses oder Arbeitsvertrages notwendig (§ 28 Abs. 1, § 32 Abs. 1 BDSG).
- Voraussetzungen für Einwilligung des Betroffenen sind streng:
 - nach BDSG grds. nur schriftlich; elektronisch geht unter bestimmten Voraussetzungen.
 - Nur nach eingehender Belehrung – klauselhaftes Einverständnis reicht nicht.
 - Es muss eine freie Entscheidung des Betroffenen sein.
- Liegt eine gesetzliche Erlaubnis vor, kommt es nicht auf die Einwilligung des Betroffenen an.

Grundsätze für die Erhebung, Verarbeitung u. Nutzung personenbezogener Daten im Unternehmen:

- Datenverarbeitung ist streng **zweckgebunden**. Sie ist grds. zulässig, wenn der Zweck aus einem Vertragsverhältnis (z. B. Arbeitsvertrag) oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnis gerechtfertigt ist (§ § 28, 32 BDSG). Daneben nur, wenn die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen es erlauben (Interessenabwägung) oder die schriftl. Einwilligung vorliegt. Der Zweck der Verarbeitung muss vorab dokumentiert werden.
- Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten = Sicherung vor unbefugten Zugriffen (z. B. an Daten der Arbeitszeiterfassung sollte nur der zuständige Mitarbeiter herankommen).
- Ggü. Betroffenen: Benachrichtigungs-, Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungspflichten.

Anforderungen an rechtskonformes Verhalten:

- **Zweckbindung:** einen rechtmäßigen Zweck definieren, zu dem personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und genutzt werden.
- **Erforderlichkeit:** Datenverarbeitung muss objektiv notwendig sein und es darf kein milderes Mittel geben, um den rechtmäßigen Zweck zu erreichen.
- **Transparenz:** Umfassende Information der betroffenen Nutzer, Auskunftsanspruch über gespeicherte Daten und deren Herkunft, Rückverfolgbarkeit einer jeden Datenübermittlung.
- **Datensparsamkeit:** Nur erforderliche Daten erheben, nicht länger benötigte Daten löschen.

Auftragsdatenverarbeitung:

- Nach § 11 BDSG nur aufgrund schriftlichen Vertrages zulässig; Auftragnehmer gilt nicht als außenstehender Dritter.
- Zwingender gesetzlicher Inhalt des Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung. Auftragnehmer muss Maßnahmen zur IT-Sicherheit umgesetzt haben.
- Auftraggeber behält Bestimmungsrecht darüber, welche Daten gespeichert oder verarbeitet werden. Er bleibt „Herr der Daten“ und erteilt Auftragnehmer Weisungen hinsichtlich Verarbeitung und Nutzung der Daten (keine Funktionsübertragung).
- Bei der Auftragsdatenverarbeitung liegt keine Übermittlung von Daten im Rechtssinne vor.
- Der Auftraggeber ist für den Datenschutz verantwortlich.

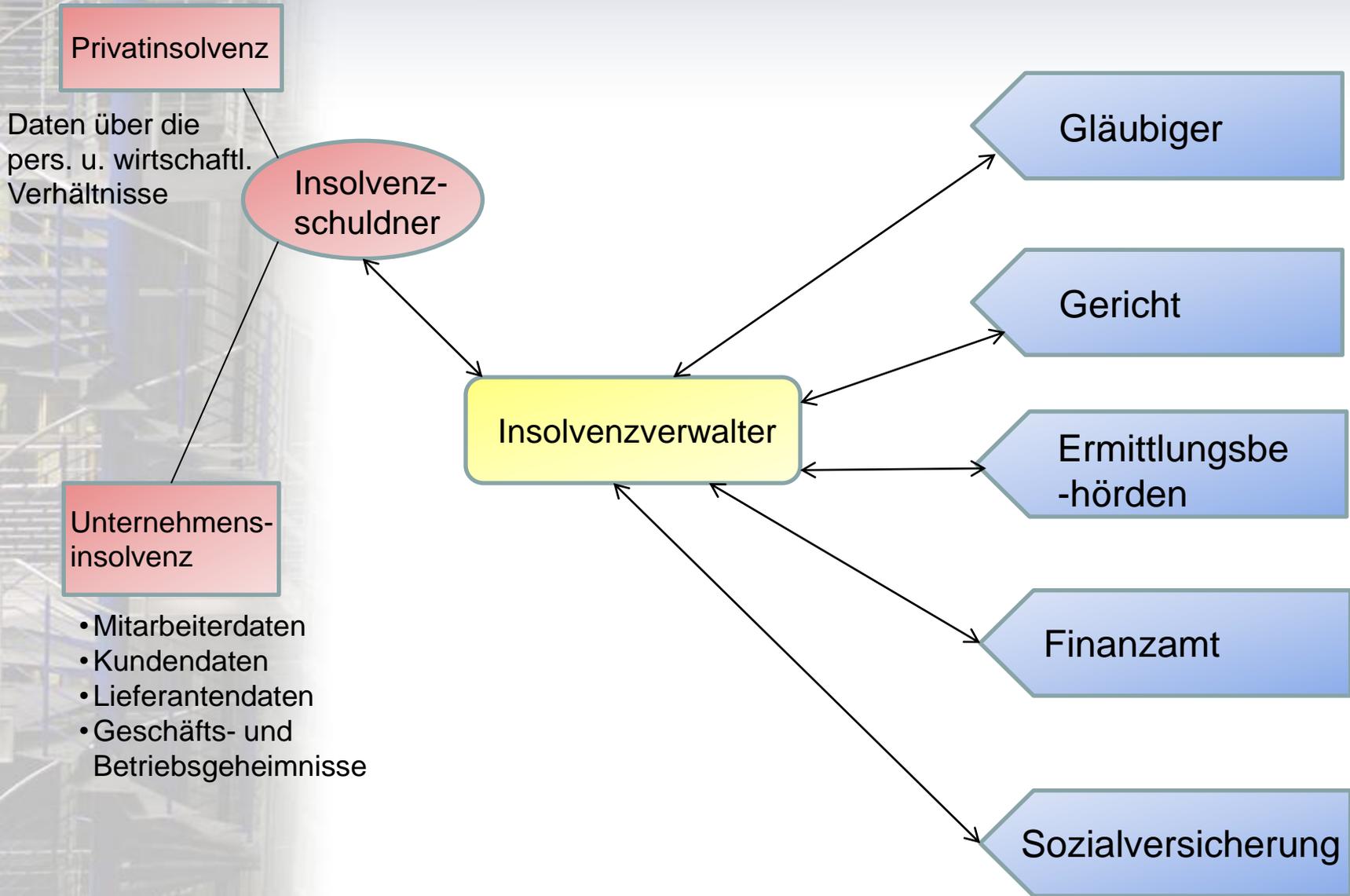
Anwendbarkeit des BDSG auf Insolvenzverwaltung?

- Nach Beschluss des Düsseldorfer Kreises vom 08./09.11.2007 findet das BDSG Anwendung auf die Erhebung und Verwendung personenbezogener – auch mandatsbezogener – Daten durch Rechtsanwälte.
- BDSG tritt nur hinter bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften zurück.
- Aussagen des Berufsrechts sind nach Ansicht des Düsseldorfer Kreises nur begrenzt.
- Anwaltliches Berufsgeheimnis schränkt Rechte der Aufsichtsbehörden nicht ein.
- Aufsichtsbehörden leiten hieraus Anwendbarkeit auch auf Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- und Insolvenzverwalterkanzleien ab.

Gesetzesvorhaben zum Beschäftigtendatenschutz

- Motiv: Systematisierung verstreuter Regelungen.
- Erlass geplant bis Ende 2012. Wesentliche Regelungen:
 - Klagebefugnis der Betriebsräte und Gewerkschaften
 - Stärkung d. Unabhängigkeit der betriebl. DSB
 - Datenübermittlung innerhalb des Konzerns begrenzt zulässig
 - Heimliche Datenerhebung (z.B. Gesundheit) oder Überwachung (z. B. Video) sind verboten
 - Rasterabgleich nur im Einzelfall bei konkreten Anhaltspunkten auf eine Straftat
 - Nutzung von E-Mail, Telefon u. Internet durch TarifV oder BV oder Vertrag zw. AG u. AN regeln
 - Einsichtsrecht der AN in Personalakte
 - Geldbußen

Datenfluss-Schema



Aufgaben eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Rahmenbedingungen und Aufgaben:

- Pflicht zur Bestellung ab 9 Personen, die automatisiert Daten verarbeiten (§ 4 f I 4 BDSG).
- Bestellung: Fachkunde + Zuverlässigkeit (§ 4 f II BDSG).
- Weisungsfrei + beratende Funktion (§ 4 f III 1 BDSG).
- Widerruf der Bestellung nach § 626 BGB analog, Kündigungsschutz für Arbeitsverhältnis § 4 f III 4-6 BDSG).
- Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 4 f IV BDSG).
- Aufgaben: Überwachung der Datenverarbeitung + Schulung der Mitarbeiter (§ 4 g I BDSG), ggf. Erfüllung von Meldepflichten bzw. Erstellung von Verzeichnissen.

Informationsrechte des Insolvenzverwalters

Voraussetzungen:

- Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen besteht nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. Hamburgischem Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFG)
- OVG Koblenz, Urt. v. 23.04.2010 – 10 A 10091/10.OVG, bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 09.11.2010 – 7 B 43/10:
 - » Insolvenzzrechtliche Vorschriften verdrängen Anspruch nach IFG nicht, da sie nur allgemein die privatrechtl. Rechtsverhältnisse im InsolvenzVerf. regeln und nicht Zugang zu amtlichen Informationen.
 - » Anspruch darf nur versagt werden, wenn Ausnahmetatbestände erfüllt sind.
 - » Steuergeheimnis darf dem Steuerpflichtigen nicht entgegengehalten werden.
 - » Umstr., ob § 30 AO den Zugang zu amtlichen Informationen abschließend regelt.

Sehr geehrte Frau Sekara,

Ihrer Bitte um Übersendung der vollständigen Verfahrensakte zur Einsichtnahme kann ich nicht entsprechen. Abgesehen davon, dass § 91 Abgabenordnung grundsätzlich kein Recht auf Akteneinsicht im Besteuerungsverfahren vorsieht, beinhaltet die Verfahrensakte steuerliche Verhältnisse einer dritten Person, die durch das Steuergeheimnis geschützt sind (§ 30 Abgabenordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Aachen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 der Abgabenordnung) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief (§ 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes) gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3 und 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

29.06.12

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der vorbezeichneten Angelegenheit erhebe ich hiermit namens und im Auftrage meiner Mandantin

Widerspruch gegen den Bescheid vom 24.05.2012,

mit dem meiner Mandantin der Zugang zu Informationen aus der zu ihr geführten Steuerakte größtenteils abgelehnt wird, und beantrage,

meiner Mandantin Akteneinsicht in die Verfahrensakte zu gewähren,

Begründung:

Der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt meine Mandantin in ihren Rechten. Meine Mandantin hat einen Anspruch auf die begehrte Akteneinsicht.

Die Rechtsgrundlage für das Begehren meiner Mandantin ist § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG. Hiernach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift sind hier gegeben. Der Informationsanspruch meiner Mandantin ist entgegen der von Ihnen vertretenen Ansicht auch nicht ausgeschlossen.

Nach § 1 Abs. 3 IFG verdrängen nur solche Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes, die in gleicher Weise wie dieses Regelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen treffen. Gemeint ist damit, dass nur solche Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes verdrängen, die denselben sachlichen Regelungsgehalt haben, nämlich den Zugang zu amtlichen Informationen regeln. Die von Ihnen angeführten Normen der Abgabenordnung regeln jedoch zum einen die Anhörung (§ 91 AO) und zum anderen das Steuergeheimnis (§ 30 AO). Damit weisen diese Normen keinen mit dem Informationsfreiheitsgesetz identischen sachlichen Regelungsgehalt auf (vgl. OVG Koblenz, Urf. v. 23.04.2010 – 10 A1009/10, OVG, bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 09.11.2010 – 7 B 43/10). Hinzu kommt, dass nach derzeit herrschender Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte § 30 AO den Informationszugang nicht abschließend regelt.

Auf diese Frage kommt es vorliegend aber schon nicht an. Denn das Steuergeheimnis ist hier nicht betroffen. Meine Mandantin ist vorliegend selbst die Betroffene und begehrt Auskunft lediglich zu den sie selbst betreffenden Informationen. Ein solches Auskunftsbegehren ist nach § 30 AO nicht verboten. Diese Norm schützt Betroffene lediglich vor der unbefugten Offenbarung gegenüber Dritten. Die eigenen Verhältnisse des Steuerpflichtigen sind ihm gegenüber nicht durch das Steuergeheimnis geschützt. Dem Steuerpflichtigen ist daher über seine eigenen steuerlichen Verhältnisse uneingeschränkt Auskunft zu erteilen. Diese Auskunft darf nicht mit Hinweis auf § 30 AO verweigert werden (statt aller: Pahlka/Koenig, Abgabenordnung, 2. Auflage, München 2009, Rn. 47 m. w. W). Die bereits vorgelegte, von meiner Mandantin eigenhändig unterzeichnete Vertretungsvollmacht berechtigte mich als Rechtsanwältin zur Entgegennahme der begehrten Informationen.

Der Bescheid vom 24.05.2012 ist mithin aufzuheben. Die begehrte Akteneinsicht ist unverzüglich zu erteilen.



Sehr geehrte Frau Sekara,

Ich bebe mein Schreiben vom 24.05.2012 auf und gewähre Ihnen auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes die beantragte Akteneinsicht durch Übersendung einer Ablichtung der Verfahrensakte. Der Anspruch auf Auskunftserteilung oder Akteneinsicht ist durch § 5 des Informationsfreiheitsgesetzes eingeschränkt. Da die Verfahrensakte auch personenbezogene Daten einer dritten Person beinhaltet, habe ich diese entsprechend unkenntlich gemacht.

Von einer Gebührenerhebung habe ich abgesehen.

Einsicht von Behörden in die Insolvenzakte

Datenweitergabe zwischen Insolvenzgericht und Verwaltungsbehörden

- Einsichtsgewährung von Amts wegen auf Ersuchen einer Behörde im Wege der Amtshilfe: Übermittlung nach § 12 EGGVG nur, wenn:
 - » Ermächtigungsnorm vorliegt, die Datenweitergabe gestattet, oder die Einwilligung des betroffenen Schuldners;
 - » Insolvenzgericht nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (z. B. durch bereichsspezifische Normen);
 - » die Akteneinsicht muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.
- Das Interesse der um Amtshilfe ersuchenden Behörde an der Einsichtnahme ist abzuwägen gegen das Interesse des betroffenen Schuldners an der Geheimhaltung der Daten.

Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Datenweitergabe:

- Ist die Maßnahme **geeignet**: Kann der von der Behörde verfolgte Zwecke gefördert werden? Hat die Behörde den Zweck ausreichend definiert und begründet?
- Ist die Maßnahme **erforderlich**: Kann der Zweck mit gleicher Wirkung auf andere, für den Betroffenen weniger einschneidende Weise erreicht werden? Hat die Behörde hier eine ausreichende Begründung geliefert?
- Ist die Maßnahme **angemessen**: Ist sie zeitlich, räumlich und bezogen auf die weiterzugebenen Informationen beschränkt?
- Ergebnis: Wenn alles (+), dann muss das Interesse des Betroffenen zurückstehen und die Datenweitergabe ist erlaubt.

Befugnisse von Ermittlungsbehörden

Stand der Rechtsprechung:

- **BverfG (Beschl. v. 16.06.2009):**
Schutz des Fernmeldegeheimnisses erstreckt sich nicht auf Inhalte und Umstände, die außerhalb des Kommunikationsvorgangs im Herrschaftsbereich des Teilnehmers gespeichert sind. Auf Mailserver des Providers vorhandene Daten sind durch Fernmeldegeheimnis geschützt. Eingriff nur, wenn von Gesetzes wegen erlaubt und verhältnismäßig. Beschlagnahme (§ 94 StPO) ist schon bei Anfangsverdacht möglich.
- **VGH Kassel (Beschl. v. 19.05.2009):**
Herausgabe von Email-Archiven an BaFin ist Pflicht. Fernmeldegeheimnis greift nicht, wenn es sich um Datenbestände handelt, die sich im Zugriffsbereich des Arbeitnehmers (Empfängers) befinden.

Zusammenfassung:

- Das Fernmeldegeheimnis schützt nur den laufenden Kommunikationsvorgang vor der Überwachung.
- Das Fernmeldegeheimnis verbietet, in den Weg einer Email vom Absender zum Empfänger einzugreifen. Hierzu gehört das „Abfangen“ von Emails vor Empfang und Umleiten auf einen anderen Account.
- Ist eine Email in den vom Arbeitnehmer genutzten Account gelangt, greift der Schutz des Fernmeldegeheimnisses **nicht** mehr. Soweit keine Ausspähung des Arbeitnehmers (Persönlichkeitsrechte!) erfolgt, können die Email-Archive beschlagnahmt werden.

Kundendaten bei Verkauf eines Unternehmens

Voraussetzungen:

- Offenlegung von personenbezogenen Kundendaten ist nur erlaubt, wenn es sich um Listendaten handelt und diese zu Werbezwecken offen gelegt werden (§ 28 III BDSG).
- Listendaten sind: Zugehörigkeit zu bestimmter Personengruppe (z. B. Foto-Kunden), Berufs-, Branchen- und Geschäftsbezeichnung, Name, Titel, akad. Grad, Anschrift und Geburtsjahr. Alle darüber hinausgehenden Daten (z. B. genauer Geburtstag) disqualifizieren die Daten als „Listendaten“.
- Folglich: Keine Offenlegung der Kundendaten ggü. potentiellen Käufern, nur anonymisierte oder pseudonymisierte Due Dilligence.
- Einsatz von Adressabgleich-Diensten möglich, ohne dass Daten offen gelegt werden (z. B. Dienst PseudoDat).

RECHTSANWÄLTE

PROF. DR. H. SCHWEMER

FA Verwaltungsrecht

REINHARD TITZ

RONALD TITZ

FA Steuerrecht

KARSTEN TÖTTER

FA Arbeitsrecht

FA Insolvenzrecht

MICHAEL W. KULEISA

SANDRA BERNERT

DR. GERT FREYDAG

THORSTEN APPEL

JÜRGEN ZENK

MONIKA SEKARA

FA in IT-Recht

RAPHAEL TIRANNO

CLAUDIA MENZEL

DR. ARMIN HERDT

DR. WOLFRAM KONERTZ

Gertrudenstraße 3

20095 Hamburg

Tel. (040) 30 30 10

Fax (040) 30 30 11 11

Gerichtsfach 533

Einemstraße 24

10785 Berlin

Tel. (030) 516 5106-0

Fax (030) 516 510626

Willy-Brandt-Allee 31 c

23554 Lübeck

Telefon (0451) 709882-0

Telefax (0451) 709882-22

WIRTSCHAFTSPRÜFER

REINHARD SCHACHT

Steuerberater

Michaelisstraße 22

20459 Hamburg

www.stt-hh.de

mail@stt-hh.de

Partnerschaftsgesellschaft

PR AG Hamburg Nr. 539